



## Gemeinschaftsraum Bangerterhaus

# Benützungsordnung

### Geltungsbereich

Geltungsbereich Artikel 1  
Die Benützungsordnung gilt für den Gemeinschaftsraum Bangerterhaus inklusive Küche und Toilettenanlage.

### Benützung

Benützungsrecht Artikel 2  
Die Infrastruktur wird zur Verfügung gestellt für Anlässe der Einwohnergemeinde, der Kirchgemeinde, der Burgergemeinde, der Schulen, der Vereine von Dotzigen, der politischen Parteien wie auch Privatpersonen mit Wohnsitz Dotzigen.

Material Artikel 3  
Für Anlässe steht das Mobiliar wie auch das Geschirr und Besteck zur Verfügung. Weiteres Mehrzweckmaterial (Kühlschrank – Kein Geschirr) kann von der Gemeinde zu gemietet werden. Das Mobiliar und das Inventar dürfen nicht nach draussen genommen werden.

Nachreinigung,  
fehlendes Inventar Artikel 5  
Muss eine Nachreinigung angeordnet werden (Kompetenzbereich Hauswart/in), erfolgt diese auf Kosten des Mieters. Ebenso wird fehlendes oder beschädigtes Inventar dem Mieter in Rechnung gestellt.

Lärm Artikel 6  
Anlässe und Feste sind so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht unnötig belästigt wird. Dazu gehört auch das nötige Verhalten beim Verlassen des Raumes wie auch bei den Zu- und Wegfahrten auf den Parkplätzen. Betreffend der Nachtruhe wird auf Art. 5 des Gemeindepolizeireglements verwiesen.

Benützungsdauer Artikel 7  
Montag – Donnerstag bis 23.00 Uhr  
Freitag und Samstag bis 02.00 Uhr  
Sonntag bis 20.00 Uhr  
Aus praktischen Gründen erfolgt am Tag vor einem Predigtsonntag keine Vermietung.

Reservation	<p><u>Artikel 8</u> Die Reservation wird durch den/die Hauswart/in vorgenommen. Bei Ferienabwesenheit des-/derselben wird die Geschäftskontrolle durch die Gemeindeverwaltung ausgeübt.</p>										
Verantwortlichkeit	<p><u>Artikel 9</u> Bei Reservation muss eine Person angeführt werden, welche für die Einhaltung der vorliegenden Benützungsvorschriften verantwortlich ist. Ein Exemplar dieser Vorschriften wird der zuständigen Person ausgehändigt. Dieser Person ist ferner auch besorgt, dass beim Verlassen der Räume das Licht gelöscht wird und die nötigen Apparaturen ausgeschaltet sind. Die Übergabe der Räume wie die Schlüsselübergabe sind mit dem Hauswart/in zu regeln.</p>										
Ferien	<p><u>Artikel 10</u> Geschlossen bleibt die Anlage jeweils ab dem 24.12. bis und mit dem 3. Januar.</p>										
Parkieren	<p><u>Artikel 11</u> Vor dem Bangerterhaus dürfen keine Autos abgestellt werden. Es sind die Parkplätze am Rigigässli und vor der Zivilschutzanlage Moosweg zu benützen. Zum An- und Abtransport von Material darf vor den Gemeinschaftsraum gefahren werden.</p>										
Rauchverbot	<p><u>Artikel 12</u> Innerhalb des Bangerterhauses gilt ein allgemeines Rauchverbot.</p>										
Gebühren	<p><u>Artikel 13</u> Für folgende Institutionen ist die Benützung gebührenfrei: Einwohnergemeinde, Kirchengemeinde, Bürgergemeinde, Schulen sowie die politischen Parteien.</p> <p>Die Benützungsgebühren betragen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Für Privatpersonen mit Wohnsitz Dotzigen</td> <td style="text-align: right;">Fr. 200.—</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Für alle Anlässe mit kommerziellem oder gewinnorientiertem Charakter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 100.—</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Anlässe Dotziger-Vereine ohne kommerziellen Hintergrund /mit Küche</td> <td style="text-align: right;">Fr. 50.—</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Anlässe Dotziger-Vereine ohne kommerziellen Hintergrund /ohne Küche</td> <td style="text-align: right;">gratis</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Nachreinigung pro Stunde</td> <td style="text-align: right;">Fr. 35.—</td> </tr> </table> <p>Mieter des Bangerterhauses werden die Festgarnituren für Anlässe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>	Für Privatpersonen mit Wohnsitz Dotzigen	Fr. 200.—	Für alle Anlässe mit kommerziellem oder gewinnorientiertem Charakter	Fr. 100.—	Anlässe Dotziger-Vereine ohne kommerziellen Hintergrund /mit Küche	Fr. 50.—	Anlässe Dotziger-Vereine ohne kommerziellen Hintergrund /ohne Küche	gratis	Nachreinigung pro Stunde	Fr. 35.—
Für Privatpersonen mit Wohnsitz Dotzigen	Fr. 200.—										
Für alle Anlässe mit kommerziellem oder gewinnorientiertem Charakter	Fr. 100.—										
Anlässe Dotziger-Vereine ohne kommerziellen Hintergrund /mit Küche	Fr. 50.—										
Anlässe Dotziger-Vereine ohne kommerziellen Hintergrund /ohne Küche	gratis										
Nachreinigung pro Stunde	Fr. 35.—										

Vorzelt

Artikel 14

Das Vorzelt wird ausschliesslich für Gemeinde- und Vereinsanlässe vermietet.

Zum Aufstellen und Abbauen des Vorzeltes müssen zwei instruierte Personen der Gemeinde und vier Personen des Mieters zusammenarbeiten.

Die Vermietung des Vorzeltes erfolgt zu folgenden Sätzen:

Miete pro Anlass: Fr. 150.-

Aufstellung durch Gemeindepersonal: Fr. 60.-

Abbau durch Gemeindepersonal: Fr. 40.-

Inkasso

Artikel 15

Der/die Hauswart/in meldet nach jedem Anlass der Finanzverwaltung Dotzigen Art und Umfang der Gebühren.

### Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Artikel 16

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorerwähnten Artikel kann der Gemeinderat die säumigen Vereine oder Privatpersonen mit einem Benützungsverbot belegen. Über weitere rechtliche Schritte entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Artikel 17

Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 19.09.2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20.09.2021.

### GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident



A. Krähenbühl

Die Sekretärin



A. Schaller